

Herrn

Es schreibt Ihnen:

Telefon : 0611/2787-242
Fax : 0611/2787-499-242
E-Mail :

Wiesbaden, den 17.05.2018

Unser Aktenzeichen:
Versicherungsschein-Nr.:
Verletzte Person:

Schadentag 20.07.2016
zur Unfall-Versicherung
geboren am

Sehr geehrter Herr

leider erhielt Herr Dr. auf seine E-Mail an Sie vom 23.04.2018 keine Antwort. Er geht daher davon aus, dass sich der Zustand seit der gutachterlichen Untersuchung nicht geändert hat.

Wie Sie dem am 30.04.2018 übersandten ärztlichen Gutachten entnehmen können, wird als Unfallfolge die Funktionsbeeinträchtigung des linken Beins mit 1/7 eingeschätzt.

Nach § 2 Nr. 1.2 a) der Bedingungen zur Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept (AUB 2008-XXL) gilt bei vollständiger Funktionsunfähigkeit des betroffenen Körperteils ein Invaliditätsgrad von 80 %. Aufgrund der festgestellten Teilbeeinträchtigung beläuft sich der Invaliditätsgrad auf 11,43 %.

Es ergibt sich folgende Leistungsabrechnung:

Invaliditäts-Versicherungssumme	85.000,00 €
Invaliditäts-Grad 11,43 % =	9.715,50 €

Den Leistungsbetrag werden wir auf das angegebene Konto überweisen.

Bezüglich einer etwaigen Verschlechterung in den Unfallfolgen bitten wir nachstehende Hinweise zu beachten.

Falls Sie mit der Höhe des ärztlich festgestellten Invaliditätsgrades nicht einverstanden sind oder eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintreten sollte, haben Sie das Recht, den Invaliditätsgrad jährlich neu bemessen zu lassen. Sie können aber auch selbst ein entsprechendes fachärztliches Gutachten einholen, zu dem wir dann erneut Stellung nehmen würden.

.../ 2

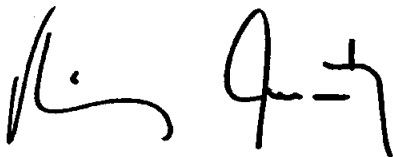
Seite 2 zum Schreiben vom 17.05.2018

Bitte beachten Sie jedoch, dass die endgültige Bemessung des Invaliditätsgrades innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall erfolgen muss. Spätestens vor Ablauf der 3-Jahres-Frist muss uns Ihr Antrag auf eine Neubemessung zugegangen sein (§ 9 Nr. 3 der Bedingungen zur Unfallversicherung -AUB 2008-). Danach können wir uns mit weiter gehenden Ansprüchen nicht mehr befassen.

Unsere Abrechnung steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Falle einer Neubemessung auch eine vollständige oder teilweise Rückforderung unserer Leistung ergeben könnte. Dies wäre z.B. möglich, falls bis zum Zeitpunkt der Neubemessung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eintritt oder das neue Gutachten zu der Erkenntnis führen würde, dass die jetzige Bewertung zu hoch ausgefallen ist.

Mit freundlichen Grüßen

InterRisk Versicherungs-AG
Vienna Insurance Group

Handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts: a stylized initial 'R' followed by a more complex signature.